

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Ausgabe: Kiel, den 12. März

1949

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —
II. Bekanntmachungen.

Schulanfänger-Gottesdienste (S. 25). — Weitererhebung des „Notopfer Berlin“ (S. 25). — Kollektenplan 1949 (S. 25). — Dezernatsverteilung im Landeskirchenamt (S. 26). — Schlussabrechnung über die Pfarrbesoldung im Rechnungsjahr 1947 und im 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1948 (S. 26). — Urkunde über die Umpfarrung des Gutes Friedrichsleben aus der Kirchengemeinde Kirchnützel in die Kirchengemeinde Blefendorf, Propstei Plön (S. 26). — Urkunde über die Umpfarrung der Landgemeinde Duvenstedt aus der Kirchengemeinde Langstedt in die Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, Propstei Stormarn (S. 26). — Urkunde über die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hamburg-Blankenese mit dem Sitz in Blankenese (S. 26). — Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Bergstedt, Propstei Stormarn (S. 27). — Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Bergstedt, Propstei Stormarn (S. 27). — Satzung über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bergstedt (S. 28). — Urkunde über die Wiedererrichtung der Pfarrstelle in Arnis, Propstei Südingeln (S. 29). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hademarschen, Propstei Rendsburg (S. 29). — Landesdenkmalamt (S. 29). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 29). — Empfehlenswerte Schriften (S. 29).

III. Personalien (S. 30).

Beilage: Alphabetisches Sachregister für 1948.

BEKANNTMACHUNGEN

Schulanfänger-Gottesdienste.

Kiel, den 25. Februar 1949.

In Verfolg früherer Rundverfügungen machen wir rechtzeitig auf die Bedeutung der Schulanfänger-Gottesdienste aufmerksam. Wo Gemeinden sie eingeführt haben, haben sie gute Erfahrungen machen dürfen. Die Schulanfänger-Gottesdienste verbinden nicht nur Schule und Kirche sichtbar miteinander, sondern finden auch in der Elternschaft einen dankbaren Widerhall. Es empfiehlt sich, die Eltern der Schulanfänger besonders einzuladen; die Schulleiter überlassen in der Regel die Schulanfängerkisten für diesen Zweck zur Einsichtnahme. Mitarbeitende Kräfte aus der Gemeinde wie Frauenhilfe und Jugendkreis werden gern an der Vorbereitung des Gottesdienstes und der Verteilung der Einladungen mitwirken.

Die Gottesdienste finden zweckmäßigerweise im Kirchenort am Tage des Schulanfanges, in Außenorten an einem Sonntag danach statt. Der Beauftragte für Kinder-gottesdienste in unserer Landeskirche schlägt folgende schlichte Ordnung des Gottesdienstes vor: Eingangslied, Spruch und Gebet, Schriftlesung, Liedvers, Ansprache an die Kinder, Liedvers, Worte an die Eltern, Vaterunser und Segen. Die Ansprache an die Kinder muß möglichst anschaulich sein. Es wird empfohlen, sie an einen kurzen Bibelspruch anzulehnen oder auch einen Gegenstand im Kirchenraum anschaulich zu verwenden.

Wie in jedem Jahr bitten wir auch dieses Jahr die Synodalausschüsse um einen kurzen Bericht über den Verlauf und die Aufnahme der Schulanfänger-Gottesdienste. Wir sind den Herren Präpsten dankbar, wenn wir diesen Bericht bis spätestens 30. Mai erhalten können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummacl.

J.-Nr. 2587 (Dez. IV)

Weitererhebung des „Notopfer Berlin“.

Kiel, den 3. März 1949.

Das Gesetz betreffend die Weitererhebung des „Notopfer Berlin“ für die Monate Februar und März 1949 wird nach Genehmigung durch die Militärregierung in Kürze veröffentlicht werden. Es wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß die Abgabepflichtigen (natürliche Personen und Körperschaften) die Abgabe „Notopfer Berlin“ auch für die Monate Februar und März 1949 nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1948 und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom gleichen Tage (Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 50 S. 456 und Nr. 52 S. 489) weiter zu entrichten haben. — Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Abgabe „Notopfer Berlin“ grundsätzlich für alle Arbeitnehmer zu entrichten ist, deren Monatslohn 52,— DM übersteigt, auch wenn sie Lohnsteuerfrei sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 1870 (Dez. I)

Kollektenplan 1949.

Kiel, den 19. Februar 1949.

Die Zweckbestimmung der für den 16. Oktober 1949 (3. So. n. Mich.) im Kollektenplan des Kalenderjahres 1949 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 S. 101) aufgenommenen Kollekte ändert sich auf Grund des von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 12. Januar 1949 beschlossenen Kirchengesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1949 dahin, daß die Kollekte für „gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie für ökumenische Arbeit und die Arbeit der evangelischen Auslands-gemeinden“ einzusammeln ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 2406 (Dez. I)

Dezernatsverteilung im Landeskirchenamt.

Riel, den 14. Februar 1949.

Auf besonderen Wunsch wird nachstehend die ab 15. Februar 1949 gültige Dezernatsverteilung des Landeskirchenamts bekanntgegeben:

- Dezernat I : Präsident Bührke
 Dezernat II : Oberkonsistorialrat Carstensen
 Dezernat III : Oberkonsistorialrat Dr. Epha
 Dezernat IV : Oberkonsistorialrat Brumack
 Dezernat IV a: Konsistorialrat Schmidt
 Dezernat V : Konsistorialrat Ebsen
 Dezernat VI : Konsistorialrat Mertens
 Dezernat VII : Konsistorialrat Dr. Freytag

Der Präsident
 des Ev.-Luth. Landeskirchenamts
 Bührke.

Dr. 35

Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung im Rechnungsjahr 1947 und im 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1948.

Riel, den 3. März 1949.

Den Synodalausschüssen wird in den nächsten Tagen für jede Pfarrstelle ein Vordruck für die Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung im Rechnungsjahr 1947 (1. April 1947 bis 31. März 1948) und im 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1948 (1. April bis 30. Juni 1948) übersandt. Für die Abrechnung gilt die Bekanntmachung betreffend Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung im Rechnungsjahr 1946 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. 1947 S. 81 f.) sinngemäß.

Die Höhe des für die Abrechnung von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindevverbänden im Rechnungsjahr 1947 zugrundegelegenden Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages ist im allgemeinen die gleiche wie in den Vorjahren. Für das 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1948 (1. April bis 30. Juni 1948) ist nur ein Viertel dieses Betrages einzusetzen. Auf die entsprechenden Bekanntmachungen im Kirchlichen Ges.- und Verordnungsblatt 1947 S. 44 und 1948 S. 41 wird hingewiesen.

Die gemäß Beschluß des Landeskirchenamts vom 22. April 1948 an Ehefrauen der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Geistlichen ab 1. April 1948 gezahlten Beträge (80 % der Dienstbezüge) sind in der Abrechnung für das 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1948 in Abschnitt I mit einem entsprechenden Hinweis in Ansatz zu bringen.

Der Vordruck ist ausgefüllt mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 20. Mai 1949 auf dem Dienstwege an das Landeskirchenamt einzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
 Mertens.

J.-Nr. 2968 (Dez. VI)

Urkunde

über die Umpfarrung des Gutes Friedrichsleben aus der Kirchengemeinde Kirchnüchel in die Kirchengemeinde Blefendorf, Propstei Plön.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses und der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird mit Zustimmung der Kirchenleitung angeordnet:

§ 1

Das Gut Friedrichsleben wird aus der Kirchengemeinde Kirchnüchel ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Blefendorf eingepfarrt.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

Riel, den 12. Januar 1949

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 (L.G.) In Vertretung: gez. Carstensen.
 J.-Nr. 477 (Dez. II)

Riel, den 4. März 1949.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 24. Februar 1949, V 10 b Nr. 72/49 — 05/007, die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:
 Carstensen

J.-Nr. 2846 (Dez. II)

Urkunde

über die Umpfarrung der Landgemeinde Duvenstedt aus der Kirchengemeinde Tangstedt in die Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propstei-synode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Die Landgemeinde Duvenstedt wird aus der Kirchengemeinde Tangstedt ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt eingepfarrt.

§ 2

Diese Urkunde tritt rückwirkend am 1. Oktober 1948 in Kraft.

Riel, den 27. Oktober 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 (L.G.) In Vertretung: gez. Carstensen.
 J.-Nr. 11438 (Dez. II)

Staatsaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 22. Februar 1949.

Senat der Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei/Kirchenabteilung

(L.G.) (Unterschrift).

Riel, den 28. Februar 1949.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Carstensen.

J.-Nr. 2641 (Dez. II)

Urkunde

über die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hamburg-Blankenese mit dem Sitz in Blankenese.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Synodalausschusses wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Hamburg-Blankenese, Propstei Pinneberg, wird eine sechste Pfarrstelle mit dem Sitz in Blankenese errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
 Kiel, den 24. Februar 1949
 Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 (L.G.) In Vertretung: gez. Carstensen.
 J.-Nr. 1059 (Dez. II)

Kiel, den 3. März 1949.

Vorstehende Urkunde wird, nach dem der Senat der Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, Kirchenabteilung, gemäß Schreiben vom 1. März 1949 Nr. 14 Bedenken nicht erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 In Vertretung:
 Carstensen
 J.Nr. 2911 (Dez. II)

Urkunde

über die Teilung der Kirchengemeinde Bergstedt,
 Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bergstedt werden folgende selbständige Kirchengemeinden gebildet:

1. die Kirchengemeinde Bergstedt, umfassend Bergstedt, Lemsal-Mellingstedt und Hoisbüttel,
2. die Kirchengemeinde Volksdorf,
3. die Kirchengemeinde Sasel,
4. die Kirchengemeinde Poppenbüttel,
5. die Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, umfassend Wohldorf-Ohlstedt und Duvenstedt.

§ 2

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinde Bergstedt gehen, und zwar soweit sie besetzt sind, mit ihren beim Inkrafttreten dieser Urkunde vorhandenen Stelleninhabern auf die neuen Kirchengemeinden in folgender Weise über:

1. die bisherige erste Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Bergstedt,
2. die bisherige zweite Pfarrstelle als erste Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Volksdorf,
3. die bisherige dritte Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Sasel.

§ 3

In der Kirchengemeinde Volksdorf wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 4

In den Kirchengemeinden Poppenbüttel und Wohldorf-Ohlstedt wird je eine Pfarrstelle errichtet.

§ 5

Diese Urkunde tritt rückwirkend am 1. Oktober 1948 in Kraft.

Kiel, den 27. Oktober 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 (L.G.) In Vertretung: gez. Carstensen.
 J.-Nr. 11 438 (Dez. II)

Staatsaufsichtlich genehmigt
 Hamburg, den 22. Februar 1949.

Senat der Hansestadt Hamburg
 Senatskanzlei/Kirchenabteilung
 (L.G.) (Unterschrift).

Kiel, den 28. Februar 1949.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.
 Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 In Vertretung:
 Carstensen
 J.-Nr. 2641 (Dez. II)

Urkunde

über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeinerverbandes Bergstedt, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Bergstedt wird folgende Anordnung getroffen:

§ 1

Die durch die Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Bergstedt vom 1. Oktober 1948 gebildeten Kirchengemeinden Bergstedt, Volksdorf, Sasel, Poppenbüttel und Wohldorf-Ohlstedt werden zu einem Kirchengemeinerverband unter dem Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinerverband Bergstedt“ vereinigt. Die Verwaltung des Kirchengemeinerverbandes wird am Amtssitz des Vorsitzenden des Verbandsausschusses geführt.

§ 2

Wird aus Teilen einer oder mehrerer der in § 1 genannten Kirchengemeinde eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gilt sie ohne weiteres dem Kirchenverband angeschlossen.

§ 3

Dem Kirchengemeinerverband werden übertragen:

1. die Rechte, welche nach § 78 Ziffer 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins den vereinigten Kirchenvorständen und Kirchenvertretungen zustehen;
2. die Verpflichtung, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnisplätzen zu fördern;
3. die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden die Mittel zu gewähren, deren sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen bedürfen und die sie sich in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens und Drittverpflichteter nicht ohne Umlage beschaffen können;
4. die Befugnis, die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, sich, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Anleihen oder Umlagen zu beschaffen. Die Umlagen werden unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämtlicher Kirchengemeinden verteilt und müssen gleichzeitig in allen Gemeinden des Verbandes nach gleichem Maßstab erhoben werden.
5. Als gemeinschaftliche kirchliche Angelegenheit im Sinne des § 15 Absatz 2 der Kirchenverfassung gelten insbesondere
 - a) die Festsetzung der Gebührenordnung,
 - b) die Verwaltung der gemeinschaftlichen Friedhöfe,
 - c) die Überwachung der Kassenführung der Verbandsgemeinden. Verträge zwischen den einzelnen Verbandsgemeinden und dem Verband auf Übernahme sowohl der Kirchenrechnungs- und Kassenführung wie auch der Kirchenbuchführung durch den Verband sind zulässig,
 - d) die Anstellung der Verbandsbeamten,
 - e) die Verwaltung des dem Verband gehörenden und des im gemeinschaftlichen Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Vermögens,
 - f) die Aufbringung der Propsteisynodalkassenbeiträge und der Pfarrbefordungs- und Versorgungspflichtbeiträge der Verbandsgemeinden.

§ 4

Die Liegenschaften und Gebäude der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bergstedt gehen mit ihrer näheren Zweckbestimmung in das Eigentum des Kirchengemeindeverbandes über.

§ 5

Die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes werden durch den Verbandsausschuß geführt. Die Einzelheiten regelt die Satzung, die als Bestandteil dieser Anordnung gilt.

§ 6

Diese Anordnung kann nur mit Zustimmung des Verbandsausschusses geändert werden. Die Zustimmung bedarf der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit.

§ 7

Diese Urkunde tritt rückwirkend am 1. Oktober 1948 in Kraft.

Riel, den 27. Oktober 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.G.) In Vertretung: gez. Carstensen.

J.Nr. 11 438 (Dez. II)

Staatsaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 22. Februar 1949.

Senat der Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei/Kirchenabteilung

(L.G.) (Unterschrift).

Riel, den 28. Februar 1949.

Vorstehende auf Grund des § 70 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erlassene Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Carstensen.

J.-Nr. 2641 (Dez. II)

Satzung

über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bergstedt.

Gemäß § 77 Absatz 1 der Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird nach staatl. Genehmigung, von uns erfolgter Anordnung über die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Bergstedt für diesen die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Der Verbandsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, von denen zwei Geistliche sind. Ist der Propst der Propstei Stormarn Vorsitzender des Kirchenvorstandes einer Verbandsgemeinde, so ist er von amtswegen eines dieser geistlichen Mitglieder. Die übrigen geistlichen Mitglieder und zwei Geistliche als Stellvertreter werden aus den Vorsitzenden der Verbandsgemeinden von deren Geistlichen in einer von dem Propst anzuberaumenden und zu leitenden Versammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Die nichtgeistlichen Mitglieder werden von den Verbandsgemeinden in der Weise in den Verbandsausschuß entsandt, daß jede Kirchengemeinde aus ihrem Kirchenvorstand einen Kirchenältesten als ordentliches Mitglied und einen weiteren Kirchenältesten als Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes wählt.

Scheidet eins der Mitglieder des Verbandsausschusses während seiner Amtsdauer aus, so tritt bei den geistlichen Mit-

gliedern an dessen Stelle der erste Stellvertreter, während bei den nichtgeistlichen Mitgliedern diejenige Verbandsgemeinde, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, den Ersatzmann bestimmt.

Der Verbandsausschuß wählt aus seinen Mitgliedern unter Leitung seines dem Lebensalter nach ältesten Mitgliedes seinen Vorsitzenden und sodann unter dessen Leitung seinen stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer. Die Wahl erfolgt für nichtgeistliche Mitglieder auf die Dauer ihres Hauptamtes, für geistliche Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren. Ist der Propst Mitglied des Verbandsausschusses, so führt er den Vorsitz.

§ 2

Der Verbandsausschuß tritt, sofern nicht der Propst den Vorsitz führt, erstmalig auf Berufung durch den der Ordination nach dienstältesten dem Verbandsausschuß angehörenden Geistlichen zusammen. Dieser führt auch bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den endgültigen Vorsitzenden den Vorsitz und bestimmt zunächst den Schriftführer.

Der Vorsitzende beruft vierteljährlich mindestens einmal eine ordentliche Sitzung des Verbandsausschusses ein. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie müssen anberaumt werden, wenn das Landeskirchenamt, eine Verbandsgemeinde oder ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies fordert. Die Einberufung geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, auf deren Innehaltung nur dann verzichtet werden kann, wenn niemand widerspricht. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es wird offen abgestimmt. Gewählt wird durch Stimmzettel. Die für den Kirchenvorstand geltenden Vorschriften der §§ 39, 40, 41, 42 Absatz 3 und 4 und § 43 Absatz 2 der Verfassung finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Dem Verbandsausschuß liegt die Beschlussfassung für alle Angelegenheiten ob, die zu den Aufgaben des Verbandes gehören. Er bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus, entwirft die Voranschläge für die Verwaltung, verwaltet das Vermögen des Verbandes, stellt die zur Geschäftsführung erforderlichen Hilfskräfte an und überwacht sie. Er entscheidet über die Einsprüche gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer und über Anträge auf Stundung oder Erlass.

Der Verbandsausschuß bestimmt die Verteilung seiner Geschäfte auf seine Mitglieder. Für einzelne Geschäfte kann er Unterausschüsse bilden, in die auch Nichtausschußmitglieder gewählt werden können.

§ 4

Der Verbandsausschuß ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist auf die erste Einladung nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

Ein Beschluss auf Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtmitgliederzahl gefasst werden.

Riel, den 27. Oktober 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

(L.G.) In Vertretung: gez. Carstensen.

J.-Nr. 11 438 (Dez. II)

Riel, den 28. Februar 1949.

Vorstehende Satzung wird, nachdem der Senat der Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, Kirchenabteilung, gemäß Schrei-

ben vom 21. Februar 1949, Nr. 14, Bedenken nicht erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

J.-Nr. 2641 (Dez. II)

Urkunde

über die Wiedererrichtung der Pfarrstelle in Arnis,
Propstei Südingeln.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Arnis und Rabenkirchen und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Südingeln wird angeordnet:

§ 1

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Arnis wird unter Aufhebung ihrer durch die Urkunde vom 28. April 1937 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 63) erfolgten Vereinigung mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rabenkirchen wieder errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 1949 in Kraft.

Riel, den 28. Februar 1949

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. G.) In Vertretung: gez. Carstensen.

J.-Nr. 2691 (Dez. II)

*

Riel, den 28. Februar 1949.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 24. Februar 1949, V 10 b Nr. 313/49 — 05/009, gegen die Wiedererrichtung der Pfarrstelle in Arnis keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Carstensen

J.-Nr. 2691 (Dez. II)

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der
Kirchengemeinde Hademarschen, Propstei Rendsburg.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Synodalausschusses wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Hademarschen wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Sitz in Hademarschen errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Riel, den 12. Februar 1949.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. G.) In Vertretung: gez. Carstensen

*

Riel, den 12. Februar 1949.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 25. Januar 1949, V 10 b Nr. 74/49 — 05/002, gegen die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Hademarschen keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Carstensen

J.-Nr. 1452 (Dez. II)

Landesdenkmalamt.

Riel, den 18. Februar 1949.

Das Landesamt für Denkmalpflege hat seinen Dienstsitz von Malente nach Knoop, Post Riel-Holttenau, verlegt und ist fernmündlich unter Riel 3 63 69 erreichbar.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 2111 (Dez. VI)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lindholm, Propstei Südtondern, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation der Kirchenvertretung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Led einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 1016 (Dez. II)

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dagebüll, Propstei Südtondern, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Led einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 1331 (Dez. II)

*

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen mit dem Sitz in Lockstedter Lager wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche sind an den Synodalausschuß der Propstei Ranzau in Glückstadt einzusenden. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 2363 (Dez. II)

Empfehlenswerte Schriften.

Wir machen die Herren Geistlichen darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Januar 1949 die „Pastoralblätter“ als „Monatschrift für den Gesamtbereich des evangelischen Pfarramtes“ unter der bewährten Herausgeberschaft von D. Erich Stange im Kreuz-Verlag, Stuttgart, wieder zu erscheinen begonnen haben. Neben richtungweisenden Aufsätzen zu den wichtigsten Wissenschaftsgebieten und den besonderen Fragen des praktischen Amtes stehen die Textbearbeitungen und beispielhafte Predigten namhafter Männer der Kirchen, Hilfen für den Kindergottesdienst und vieles andere, was der Pfarrer braucht.

Der Preis beträgt für das halbe Jahr DM 7.50, für das ganze Jahr DM 14.— zuzüglich Zustellgebühr. Bestellungen durch den Buchhandel oder direkt beim Kreuzverlag, Stuttgart-W, Gutenbergstraße 30.

J.-Nr. 1690 (Dez. IV)

*

Im Jahre 1932 erschien zum 59. Mal das von Joh. Schneider begründete Kirchliche Jahrbuch. Seitdem ruhte aus naheliegendem Grunde die Herausgabe. Beim Verlag Ber-

telsmann in Güterlosh ist nunmehr ein Sammelband 1933—44 erschienen, 533 Seiten stark, gebunden, 15 DM. Dieser Band enthält eine Kirchengeschichte dieser 12 Jahre mit einer umfangreichen Dokumentensammlung und ist ein Nachschlagewerk geworden, das Gemeinden und Pastoren nur empfohlen werden kann. Die Herausgabe besorgte Oberkirchenrat Lic. Dr. Joachim Beckmann. Es besteht kein Bedenken gegen die frühere Übung, das Kirchliche Jahrbuch auf Kosten der Kirchengemeinde anzuschaffen und in die Pfarrbibliothek einzuordnen. Ein Ansichtsexemplar kann gelegentlich bei uns eingesehen werden. Der zweite Ergänzungsband 1945—48 ist bald zu erwarten.

S.-Nr. 1394 (Des. IV)

In Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Pressedienst (epd) erscheint neuerdings ein Informationsdienst „Kirche und Rundfunk“, der sich das Ziel gesetzt hat, nicht nur die Fragen des Rundfunks zu behandeln, sondern auch die allgemeinen Aufgaben des Rundfunks unter dem Gesichtspunkt der Verantwortung zu sehen, die der Kirche für ihre Öffentlichkeitsarbeit auferlegt ist.

„Es geht heute nicht mehr an“, so schreibt der Herausgeber des Dienstes, „die kirchliche Mitwirkung am Rundfunk nur als Sache der dafür eigens Beauftragten anzusehen. Der Lautsprecher steht mitten im Kreis der Familie und übt täglich und stündlich seinen kaum merkbaren Einfluß auf die gleichen Menschen aus, die der Seelsorge des Pfarrers anbefohlen sind. Mit nur negativer Haltung oder Kritik allein ist an eine solche Erscheinung nicht heranzukommen. Vielmehr muß der Pfarrer mit der Tatsache rechnen, daß seine Gemeindeglieder dem Einfluß des Rundfunks ausgesetzt sind, und deshalb muß

er seine Wirkungsmöglichkeiten kennen. Hierfür bedarf er einer laufenden Information darüber, was der Rundfunk darstellt und in welcher Weise er sich speziell mit den geistigen Anliegen der Zeit auseinandersetzt.

Diese Kenntnis der Tendenzen und der Programmgestaltung des Rundfunks will der Informationsdienst vermitteln. Er behandelt nicht nur das eigentliche Gebiet des Rundfunks, sondern nimmt auch die allgemeinen Sendungen unter die kritische Lupe, gibt Rundfuntnachrichten aus aller Welt, eine Presseschau und grundsätzliche Erörterungen und bietet so auch die Unterlage dafür, daß sich in den Gemeinden Hörergemeinschaften bilden können“.

Wir empfehlen den Bezug des neuen Informationsdienstes und stellen es den Gemeinden frei, ihn gegebenenfalls auf Kosten der Kirchenkassen zu halten. Der Bezugspreis beträgt 1,50 DM monatlich. Bestellungen sind an den Evangelischen Pressedienst, Bethel-Bielefeld, Friedhofsweg, zu richten.

S.-Nr. 1029 (Des. IV)

Biblische Geschichten, Verlag August Bagel — Düsseldorf. Das Buch ist über 100 Seiten stark, enthält 33 alttestamentliche und 37 neutestamentliche Geschichten und Bilder von Julius Schnoor von Carolsfeld. Im Blick auf Druck, Papier und Ausstattung ist der Preis mit 1,20 DM sehr günstig. Schleswig-Holstein ist in einer größeren Auflage beliefert worden, so daß es in den Buchhandlungen allgemein zu haben sein dürfte. Wir empfehlen Lehrer und Eltern darauf aufmerksam zu machen.

S.-Nr. 2608 (Des. IV)

PERSONALIEN

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1949 der Regierungsrat a. D. Dr. Otto Freytag zum Konsistorialrat.

Bestätigt:

Am 24. Dezember 1948 die Wahl des Pastors Waldemar Jobs, z. Z. in Lungendorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Lungendorf, Propstei Neumünster.

Eingeführt:

Am 12. Dezember 1948 der Pastor Emil Lukas in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Oldesloe mit dem Amtssitz in Reithwisch, Propstei Segeberg;

am 19. Dezember 1948 der Pastor Dr. Hans-Werner Surtkau in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Berne, Propstei Stormarn;

am 26. Dezember 1948 der Pastor Ulrich Krüger als Pastor der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien (1. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg;

am 2. Januar 1949 der Pastor Erwin Röpp in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön, Propstei Plön;

am 16. Januar 1949 der Pastor Ernst Lemke in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld, Propstei Altona;

am 23. Januar 1949 der Propst a. D. Hugo Bender als Pastor der Kirchengemeinde Zarpfen, Propstei Segeberg;

am 30. Januar 1949 der Pastor Waldemar Jobs als Pastor der Kirchengemeinde Lungendorf, Propstei Neumünster;

am 6. Februar 1949 der Pastor Karl Mauritz in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stet mit dem Amtssitz in Schmalenbel, Propstei Stormarn;

am 6. Februar 1949 der Pastor Barthold Schoof in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rohnbüll, Propstei Eiderstedt.

Ausgeschieden:

Aus dem Dienst der Landeskirche unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes am 30. Mai 1948 der frühere Seemannspastor Frithjof Carstensen in Hamburg-Altona.

Gestorben:

Am 11. Januar 1949 Konsistorialrat und Pastor i. R. Karl Nielsen in Preetz. Der Verstorbenen war vom 5. Oktober 1911 bis zu seiner zum 1. Oktober 1937 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Heiligengeistgemeinde in Kiel und verfaß ab 1. Oktober 1937 das Amt des Klosterpredigers in Preetz.

Pastor Nielsen war vom 1. November 1924 bis zum 31. Dezember 1945 Konsistorialrat im Nebenamt.